

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

aj@planungsbuero-philipp.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 29.04.2024
Mein Zeichen: IV 602-32720/2024
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow
astrid.dickow@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1832
Telefax: +49 431 988614-1832

15. Mai 2024

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

• **8. Änderung des Flächennutzungsplans**

der Gemeinde Süderhastedt

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

mit Schreiben vom 29.04.2024 haben Sie uns über die von der Gemeinde Süderhastedt geplante 8. Änderung des Flächennutzungsplans informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 2,4 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Darstellung einer Wohnbaufläche (1,4 ha) und einer Fläche für die Landwirtschaft.

Die erneute Beteiligung wurde notwendig, da aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 das vorher beabsichtigte beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB für nicht europarechtskonform befunden wurde. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (vorher als Berichtigung vorgesehen) wurden vor diesem Hintergrund in das Normalverfahren nach § 2 BauGB überführt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans steht im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Süderhastedt.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Planungen waren bereits Gegenstand einer landesplanerischen Stellungnahme vom 31.05.2023. In dieser wurde bestätigt, dass gegen die Planungen des Bebauungsplans Nr. 8 keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Die o.g. Planung deckt sich mit den Planungen des Bebauungsplans Nr. 8, lediglich die Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft wurde neu aufgenommen.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Süderhastedt **keine Bedenken** bestehen; insbesondere stehen **Ziele** der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten **nicht entgegen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Astrid Dickow



Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882
Fax: 0481/97-1882
oder 0481-97221882
hannes.lyko@dithmarschen.de

Zimmer 601

Ihre Zeichen/Nachricht vom
cj/29.04.2024

Mein Zeichen
221/31

Heide,
21.05.2024

Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderhastedt

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

fd-bau-naturschutz-und-
regionalentwicklung
@dithmarschen.de

Mit Schreiben vom 29.04.2024 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderhastedt beteiligt.

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen auf Flächennutzungsplanebene, um die Umsetzung eines Neubaugebietes zu ermöglichen. Zudem sollen bisher als gewerbliche Bauflächen dargestellte Flächen zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 war ursprünglich auf der Grundlage des § 13 b BauGB vorgenommen worden. Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023, die zur Nichtanwendbarkeit der Rechtsvorschrift geführt hat, erfolgte eine Umstellung auf das sog. Regelverfahren inklusive einer Flächennutzungsplanänderung.

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu beachten.

Gläubiger-ID: DE43 ZZZO 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Aufstellung der 8ten F-Planänderung der Gemeinde Süderhastedt bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.

Hinsichtlich des noch ausstehenden Umweltberichtes ist der Knickschutz hervorzuheben. Es wird empfohlen, die Knicks im Rahmen des B-Planverfahrens zu entwidmen und als Grünflächen festzusetzen. Die vorhandenen Bäume auf den Knicks sind bezüglich ihrer Eignung für Höhlenbrüter und Fledermäuse zu untersuchen.

Dithmarschen
Wat anners

Darüber hinaus müssen auf der Ebene des B-Planes weitere Belange des Artenschutzes – wenn nicht schon im Rahmen der Umweltprüfung geschehen – sowie die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung abgearbeitet werden.

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Darstellung der Hydrogeologie

Zur Abwehr von grundwasserabhängigen Baugrundrisiken und zum Schutz des Grundwassers ist die Grundwassersituation zu erläutern. Im Rahmen der anstehenden Planung und Genehmigung kann dies z. B. in einem Baugrundgutachten geschehen.

Geothermie und Wärmeplanung

Die Eignung von Baugrundstücken zur Erdwärmenutzung wird regelmäßig durch die einzuhaltenden Abstände limitiert. Entsprechend wird empfohlen, frühzeitig, z.B. im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung die Errichtung gemeinschaftlicher Erdwärmenutzung zu prüfen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Die im Hause beteiligten Fachbehörden und Dienststellen der **unteren Bodenschutzbehörde** sowie der **Straßenverkehrsbehörde** haben keine Bedenken oder zusätzliche Hinweise zu den vorgelegten Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Postfach 7125
24171 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Postfach 7125
24171 Kiel

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
z.Hd. Herrn Alexander Jaenicke
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: aj, Projekt-Nr.: 24006/
Ihre Nachricht vom: 29.04.2024/
Mein Zeichen: Süderhastedt-Fplanänd8/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 06.05.2024

Gemeinde Süderhastedt, Kreis Dithmarschen

8. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

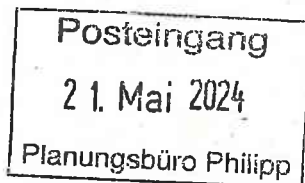
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen: aj
Ihre Nachricht vom: 29.04.2024
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.110
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

8. Mai 2024

Süderhastedt, Kreis Dithmarschen; Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Süderhastedt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 17.05.2024 vor.

Das Gebiet liegt westlich zwischen der „Schulstraße“ (Landesstraße 141 -L 141-). Die L 141 ist in diesem Bereich Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Alle baulichen Veränderungen an der L 141 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der L 141 keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z.B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.

2. Im Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Süderhastedt ist angliedernd an die Schulstraße (L141-020) eine neue Wohnbaufläche vorgesehen.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass gemäß Luftbildauswertung im Planungsraum Straßenbäume vorhanden sind. Bei allen Planungen/Bautätigkeiten im Bereich des Straßenbegleitgrüns sind das BNatSchG/LNatSchG, die R SBB und DIN 18920 zu berücksichtigen.

Sollten Fällungen zur Erschließung über die L 141 unvermeidbar sein, sind diese in ausreichendem Umfang auszugleichen.

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 141 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 141 nicht gefordert werden.
4. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 141 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Mit freundlichem Gruß


Scherbening

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

aj@planungsbuero-philipp.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 30.04.2024
Mein Zeichen: **2024-B-132**
Meine Nachricht vom:

Luftbildauswertung: Rehder
Luftbildauswertung@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

30.04.2024

8. Änderung F-Plan, westlich L141, zwischen Schulstraße 22 – Kleinhastedt 2 bis Lappenweg, Süderhastedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Süderhastedt** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden



Ausschließlich per E-Mail

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.04.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
814 - 6.04.02.02/24-C-0/71#1

☎ 0228
14-5472
oder 14-0

Bonn
17.05.2024

**Gemeinde Süderhastedt_8. Änderung des Flächennutzungsplans_frühzeitige
Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 29.04.2024, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze von der für Richtfunkangelegenheiten zuständigen Stelle der Bundesnetzagentur weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Im räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans kommt voraussichtlich eine Realisierung des **BBPIG-Vorhabens Nr. 48** (Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum), zusammen mit BBPIG-Vorhaben Nr. 49 auch **Korridor B** genannt, in Betracht.

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 48, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für den vorliegend relevanten **Abschnitt Nord 1** Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) des Vorhabens Nr. 48 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 30.12.2022 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 22.02.2023 in Wilster eine öffentliche Antragskonferenz durch. Die Gemeinde Süderhastedt wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt legte die Bundesnetzagentur am 26.05.2023 auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der Amprion GmbH erarbeitet werden, werden im Winter 2024/2025 erwartet. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor für den Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bauleitplans, so dass bei der Realisierung beider Vorhaben räumliche Konflikte nicht auszuschließen sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Darstellungen in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 48 hinweisen. Der Geltungsbereich des vorbezeichneten Bauleitplans befindet sich fast vollständig innerhalb des Vorschlagstrassenkorridors im Trassenkorridorsegment 04. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, eine Wohnbaufläche sowie Flächen für die Landwirtschaft darzustellen. Der vorbezeichnete Bauleitplan liegt am Rand des Vorschlagstrassenkorridors und überlagert diesen auf einer Breite von bis zu 160 Metern. In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Vorhabens Nr. 48 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob der o.g. mögliche Konflikt fortbesteht.

Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 48 geschaffen werden, die die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. die Planung des konkreten Ausbaus der Leitung im Rahmen des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 48 nicht entgegenstehen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 48 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsanskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Bei konkreten Fragen zu dem Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48 kontaktieren Sie bitte den zuständigen Projektsprecher Florian Zettel (florian.zettel@amprion.net). Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 48 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 48 abrufbar sein werden (<https://www.netzausbau.de/vorhaben48-n1>). Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christoph Riegel